

# Wissenswertes für Vereine

Im Februar 2015

**Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,**

in dieser Ausgabe befassen wir uns erneut mit dem Steuersatz für Umsätze eines gemeinnützigen Vereins aus der **Vermietung von Pferdeboxen**. Außerdem gehen wir der Frage nach, ob für **redaktionelle Tätigkeiten** im Zusammenhang mit Vereinszeitschriften die **Übungsleiterpauschale** in Betracht kommt. Im **Steuertipp** geht es um die Anerkennung von Spenden durch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwendersatz (**Aufwandsspende**) bzw. einen sonstigen Anspruch (**Rückspende**).

Umsatzsteuer

## Das Pferd, die Box und das Steuerrecht

Reitsportvereine unterhalten unter anderem Boxen zum Einstellen der Pferde. Wie die Vermietung steuerrechtlich zu werten ist, hat das Finanzgericht Münster (FG) entschieden.

In dem Verfahren hatte ein gemeinnütziger Verein geklagt, der unter anderem Boxen an seine Mitglieder vermietete. Hierzu schloss er **Einstellungsverträge** ab, die auch vorsahen, dass Futter, Einstreu, Strom und Wasser bereitgestellt wurden. Neben diesem Vertrag wurde für die Nutzung der Reitanlage und der Weide ein gesonderter Vertrag über die „**Anlagennutzung**“ abgeschlossen. Dieser Vertrag konnte nur zusammen mit dem Einstellungsvertrag gekündigt werden.

Der Verein ordnete die Umsätze aus der **Pferdepensionsvermietung** den zu 7 % ermäßigt besteuerten Umsätzen zu. Die Einnahmen aus der Anlagennutzung teilte er in steuerfreie Grundstücksvermietungsumsätze und steuerpflichtige Vermietungsumsätze von Betriebsvorrichtungen auf; Letztere unterwarf er dem Regelsteuersatz. Das Finanzamt folgte dieser Aufteilung nicht und unterwarf sowohl die Pferdepensionsumsätze als auch die Umsätze aus der Anlagennutzung insgesamt dem **Regelsteuersatz**.

Das FG gab dem Finanzamt grundsätzlich Recht. Die Umsätze aus den Einstellungsverträgen seien nicht von der Umsatzsteuer befreit. Der Verein habe nicht nur die Stallräumlichkeiten zur Verfügung gestellt,

sondern zusätzlich eine Vielzahl anderer Leistungen erbracht, nämlich die Überlassung der Reitanlage, die Lieferung von Einstreu, Kraftfutter und Heu sowie die Fütterung.

Eine Umsatzsteuerbefreiung ergab sich nach Ansicht des Gerichts auch nicht aus europarechtlichen Normen. Ob die vom Verein erbrachten Pferdepensionsleistungen unerlässlich für die Verfolgung seiner satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke sind, ließ das Gericht zwar offen. Es ging aber davon aus, dass diese Leistungen im Wesentlichen dazu bestimmt sind, dem Verein zusätzliche Einnahmen durch Tätigkeiten zu verschaffen, die im **unmittelbaren Wettbewerb** zu anderen, gewerblichen Unternehmen stehen.

Das FG sah die **schädliche Wettbewerbssituation** als gegeben an, weil nicht nur der rein lokale Markt betrachtet werden müsse, sondern auch der potentielle Wettbewerb geschützt sei. Daher könne auch kein Zweckbetrieb angenommen werden, so dass der Regelsteuersatz anzuwenden sei. Die Umsätze des Vereins aus den Anlagennutzungsverträgen teilen nach Ansicht des FG die rechtliche Beurteilung der Umsätze aus den Einstellungsverträgen. Diese Umsätze sind steuerpflichtig und unterliegen dem regulären Steuersatz. Die beiden Verträge bedingten einander und die angebotenen Leistungen stellten als Leistungsbündel ein einheitliches Ganzes dar.

Auch das Argument, durch das Angebot der Pferdepension werde der gemeinnützige Bereich finanziert, überzeugte das FG nicht, so dass es bei der Anwendung des Regelsteuersatzes blieb.

### In dieser Ausgabe

- **Umsatzsteuer:**  
Das Pferd, die Box und das Steuerrecht .....1
- **Vereinszeitschrift:**  
Übungsleiterpauschale für den Redakteur? .....2
- **Auftragsforschung:** Begünstigte Tätigkeit einer Wissenschafts- und Forschungseinrichtung .....2
- **Museum:** Arbeits- oder freies Dienstleistungsverhältnis bei Tätigkeit für den Verein? .....3
- **Unfall:** Können Nichtmitglieder Anspruch auf Schmerzensgeld haben? .....3
- **Steuertipp:** Wann kann ein Aufwendersatzanspruch gespendet werden? .....4

## Übungsleiterpauschale für den Redakteur?

Viele Vereine geben eine Vereinszeitschrift heraus, um eine stärkere Bindung der Mitglieder zu erreichen. Der Erfolg einer solchen Publikation hängt maßgeblich von den Redakteuren ab. Ob die Gelder, die der Verein für eine redaktionelle Mitarbeit zahlt, **steuerfrei** sind, hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) entschieden.

Geklagt hatte ein Arzt, der sich für eine gemeinnützige Selbsthilfeorganisation engagierte und unter anderem deren Mitgliederzeitschrift betreute. Er schrieb selbst Artikel, überarbeitete fremde Artikel, nahm an Redaktionskonferenzen teil und führte für die anderen Redakteure und Verbandsfunktionäre einmal im Jahr einen Workshop durch. Diese Tätigkeiten stellte er der Selbsthilfeorganisation in Rechnung und erhielt Beträge zwischen 1.345 € und 1.613 €. Nachdem er diese Einnahmen zunächst regulär versteuert hatte, wandte er ein, die Beträge seien im Rahmen der **Übungsleiterpauschale** steuerfrei. Weder das Finanzamt noch das FG folgten seinem Einwand.

Nach Ansicht des FG kann der Arzt die Übungsleiterpauschale nicht in Anspruch nehmen, weil er die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt. Zu den begünstigten Tätigkeiten gehört die Entwicklung geistiger und leiblicher Fähigkeiten anderer Menschen durch Ausbildung vorhandener Anlagen.

Gleichgestellt ist dem die Leitung von Übungen, in denen Menschen ihre Fähigkeiten selbst entwickeln oder erproben. Gemeinsamer Nenner ist die **pädagogische Ausrichtung**. Bei der redaktionellen Mitarbeit des Klägers fehle die erforderliche Einflussnahme durch persönlichen Kontakt mit den Lesern.

**Hinweis:** Das Gericht weist darauf hin, dass der Gesetzgeber mit der Übungsleiterpauschale zwar die Bereitschaft in der Gesellschaft fördern wollte, verstärkt gemeinnützige Aufgaben freiwillig zu übernehmen. Das bedeutet aber nicht, dass er sämtliche ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke begünstigen wollte. Die Entscheidung zeigt erneut, dass nicht jede Tätigkeit für den Verein steuerfrei ist. Teilweise hängt es von Kleinigkeiten ab, ob eine Steuerfreiheit beansprucht werden kann. Wir beraten Sie gerne im Vorfeld, ob dies der Fall ist oder nicht.

## Begünstigte Tätigkeit einer Wissenschafts- und Forschungseinrichtung

Bestimmte Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen sind privilegiert, weil sie gemeinnützigkeitsrechtlich als **Zweckbetrieb** angesehen werden. Mit dieser Anerkennung sind verschiedene steuerliche Folgen verbunden, unter anderem auch eine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 % bei der Umsatzsteuer. Voraussetzung ist, dass sich die Träger einer Wissenschafts- und Forschungseinrichtung überberwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanzieren. Welche Mittel bei der Prüfung dieser Voraussetzung einzubeziehen sind, hat das Finanzgericht Sachsen (FG) geklärt.

Im Streitfall ging das Finanzamt davon aus, dass die Einnahmen aus Auftrags- oder Ressortforschung mehr als **50 % der gesamten Einnahmen** betragen hatten. Damit habe sich die Forschungseinrichtung nicht überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Deshalb unterwarf es die Einnahmen aus Auftragsforschung dem Regelsteuersatz. Bei der Prüfung der 50%-Grenze bezog es auch die Umsatzsteuer auf die entsprechenden Einnahmen ein.

Dieser Berechnungsweise ist das Gericht nicht gefolgt. Eine Berücksichtigung der **Umsatzsteuer** komme nicht in Betracht. Sie müsse an das Finanzamt abgeführt werden und könne nicht der Finanzierung der Einrichtung dienen. Auch könne keine Finanzierung darin gesehen werden, dass die Umsatzsteuer vor der Weiterleitung an die Steuerverwaltung einen kurzzeitig zu verbuchenden Zufluss darstelle.

Darüber hinaus stand die Frage im Raum, wie Einnahmen zu bewerten sind, die der Klägerin, einer GmbH, aus einer **Betriebsaufspaltung** zugeflossen waren. Diese Beteiligungserträge und Mieteinnahmen beurteilte das FG aufgrund der Betriebsaufspaltung als Einnahmen gewerblicher Art. Sie zählten daher nicht zur unschädlichen Vermögensverwaltung.

**Hinweis:** Auch wenn die Entscheidung eine GmbH betraf, sind die Aussagen des FG auf Vereine übertragbar. Da das Finanzamt Revision eingelegt hat, ist das Verfahren derzeit beim Bundesfinanzhof anhängig. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung informieren

Museum**Arbeits- oder freies Dienstleistungsverhältnis bei Tätigkeit für den Verein?**

Welches Gericht für einen Rechtsstreit über Tätigkeiten für einen Verein zuständig ist, hängt davon ab, auf welcher rechtlichen Grundlage diese ausgeübt werden. Die Arbeitsgerichte sind nur zuständig, wenn es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt. Das Arbeitsgericht Solingen hat klargestellt, welche **Kriterien** für die Abgrenzung eines Arbeitsverhältnisses von einem freien Dienstleistungsverhältnis heranzuziehen sind.

Geklagt hatte die Kustodin eines Museums gegen den Verein, der das Museum betrieb. Sie forderte eine hohe Restvergütung und die Feststellung, zwischen ihr und dem Verein habe ein Arbeitsverhältnis bestanden. Die Parteien hatten einen Vertrag geschlossen, wonach die Klägerin die Aufgaben eines „Custos“ übernahm. Dazu gehörte die Betreuung des Museums während der Öffnungszeiten. Wenn sie selbst nicht anwesend sein konnte, hatte sie für eine Vertretung zu sorgen.

Neben diesen vertraglichen Beziehungen war die Klägerin auch Mitglied des Vereins. Sie durfte im Museumsgebäude eine Wohnung nutzen; statt der Mietzahlung übernahm sie die Pflichten aus dem Vertrag. Der Verein hatte die Klägerin bei der **Minijob-Zentrale** angemeldet. Daneben durften sie und ihr Mann die Räume des Museums für eigene Zwecke nutzen.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass kein Arbeitsverhältnis bestand und somit die Arbeitsgerichte nicht zuständig sind.

Arbeitnehmer ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienst eines anderen zur Leistungsweisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Die geschuldete Leistung ist im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation zu erbringen. Diese Eingliederung in die fremde Arbeitsorganisation zeigt sich vor allem darin, dass der Beschäftigte einem **Weisungsrecht des Arbeitgebers** unterliegt. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen.

Ob diese Kriterien erfüllt sind, ist anhand einer Gesamtwürdigung aller maßgebenden **Umstände des Einzelfalls** zu beurteilen. Gegen eine Arbeitnehmer-eigenschaft sprach, dass die Klägerin sich ihre Ar-

beitszeit im Wesentlichen frei einteilen konnte. Auch der Umstand, dass sie im Fall der Verhinderung selbst für eine Vertretung zu sorgen hatte, stellte eine persönliche Abhängigkeit und damit ein Arbeitsverhältnis in Frage.

Nicht ausschlaggebend war, dass der Verein das Vertragsverhältnis bei der Minijob-Zentrale angemeldet hatte. Entscheidend seien vielmehr die vertraglichen Vereinbarungen und die tatsächliche Durchführung des Arbeitsverhältnisses. Der einseitigen sozial- und steuerrechtlichen Meldung komme allenfalls eine **indizielle Bedeutung** zu, die aber nicht von großer Bedeutung sei.

**Hinweis:** Das Gericht wies darauf hin, dass als Rechtsgrundlage für die Leistung von Diensten in persönlicher Abhängigkeit auch eine Vereinsmitgliedschaft herangezogen werden kann. Die Abgrenzung hängt entscheidend von der Vertragsgestaltung ab, bei der wir Sie gerne unterstützen!

Unfall**Können Nichtmitglieder Anspruch auf Schmerzensgeld haben?**

Wenn einer eine Reise tut und dabei zu Schaden kommt, stellt sich immer die Frage, ob der Verein hierfür einstehen muss. Unter welchen Umständen dies der Fall sein kann, hat das Oberlandesgericht Celle (OLG) geklärt.

Die Klägerin hatte ihre Enkelin, die als Mitglied in einem Verein Fußball spielte, zu einem Turnier gefahren. Hierbei erlitt die Fahrerin einen Unfall. Neben Kosten der Zahnarztbehandlung und einer neuen Brille machte sie gegenüber dem Verein einen Schmerzensgeldanspruch geltend. Dessen Versicherung lehnte eine Regulierung ab, da die Verletzte **kein Vereinsmitglied** war.

Das OLG gab der Klägerin teilweise Recht. Der Verein musste den materiellen Schaden ersetzen, der sich aus den Zahnarztkosten und den Kosten der Brille zusammensetzte. Ob der Verein die Frau ausdrücklich beauftragt habe, die Spielerin zum Turnier zu fahren, könne dahinstehen. Die Fahrt habe auch im Interesse des Vereins gelegen. Der Zweck eines Sportvereins liege nicht nur darin, dass die Mitglieder trainierten, sondern auch darin, dass sie an Meisterschaften, Turnieren oder sportlichen Veranstaltungen teilnahmen. Entsprechend wandte das Gericht die Grundsätze des Auftragsrechts an, so dass es der Klägerin im Hinblick auf die materiellen Schäden einen **Aufwendungsersatzanspruch** zugestand.

Ein Anspruch auf **Schmerzensgeld** bestand jedoch nicht. Dieser Anspruch würde eine Schadenersatzpflicht voraussetzen, die jedoch nicht bestand. Der Aufwendungsersatzanspruch der Klägerin sei nicht mit einem solchen Schadenersatzanspruch gleichzusetzen.

Nach Ansicht der Klägerin hat der Verein dadurch eine Pflichtverletzung begangen, dass er nicht ausdrücklich auf einen fehlenden Versicherungsschutz für Nichtvereinsmitglieder hingewiesen habe. Diesem Einwand folgte das Gericht aber nicht, weil der Verein in seinem Vereinshandbuch auf diesen Umstand hingewiesen habe, was ausreichend gewesen sei.

**Hinweis:** Achten Sie auf einen hinreichenden Versicherungsschutz, so dass für derartige Fälle eine Abdeckung des Schadens auch dann gewährleistet ist, wenn der Geschädigte kein Vereinsmitglied ist.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das Gericht die Revision zugelassen. Wir werden Sie darüber informieren, wie der Rechtsstreit schlussendlich ausgegangen ist.

#### Steuertipp

### **Wann kann ein Aufwendungsersatzanspruch gespendet werden?**

Zahlreiche Mitglieder erledigen für den Verein Aufgaben. In diesem Zusammenhang entstehen ihnen Aufwendungen wie Fahrt-, Porto- oder Telefonkosten. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Unter welchen Voraussetzungen dieser Anspruch dem Verein gespendet werden kann, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) klargestellt.

Nach Auffassung des BMF erbringen Mitglieder ihre Leistungen grundsätzlich **unentgeltlich** und ohne Aufwendungsersatzanspruch. Diese Vermutung ist aber durch Vorlage von Nachweisen widerlegbar. Ein Spendenabzug ist allerdings nur möglich, wenn der Aufwendungsersatzanspruch durch einen **Vertrag** oder die **Satzung** des Vereins eingeräumt worden ist.

**Hinweis:** Eine solche Satzungsregelung könnte lauten: Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

Die Finanzämter sollen es auch als ausreichend ansehen, wenn der Anspruch sich aus einer Vereinsordnung - beispielsweise einer **Reisekostenordnung** - ergibt, die auf einer Satzungsermächtigung beruht. Die Regelung muss aber getroffen worden sein, bevor die Tätigkeit begonnen wurde. Ein rechtsgültiger Vorstandsbeschluss zu Aufwendungsersatzansprüchen reicht aus, wenn der Vorstand dazu durch eine Regelung in der Satzung ermächtigt wurde.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Ansprüche ernsthaft eingeräumt wurden und nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen. Wesentliche Indizien für die Ernsthaftigkeit sind

- die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs und
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins

Die **Verzichtserklärung** ist noch **zeitnah**, wenn bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei einer regelmäßigen Tätigkeit alle drei Monate ein Verzicht erklärt wird.

Die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** ist gegeben, wenn der Verein voraussichtlich in der Lage ist, die Verpflichtung zu erfüllen, wobei eine Differenzierung zwischen den Tätigkeitsbereichen (ideeller und wirtschaftlicher Bereich) nicht vorgenommen wird.

Der nachträgliche Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen ist eine **Geldspende**. Bei der Spendenquittung müssen Sie bestätigen, dass es sich um einen Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt. Die Höhe des Erstattungsanspruchs muss belegt werden. Ein unangemessen hoher Ersatzanspruch kann zum **Verlust der Gemeinnützigkeit** führen.

**Hinweis:** Das BMF weist darauf hin, dass bei bestehenden Vereinen die Satzung nicht allein deshalb geändert werden muss, weil ein Aufwendungsersatzanspruch sich nicht aus der Satzung ergibt. Hier reicht ein rechtsgültiger Vorstandsbeschluss aus.

Mit freundlichen Grüßen